

1991

Ausgegeben zu Bonn am 24. April 1991

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 91	Neufassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes 2126-9	886
9. 4. 91	Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1991 neu: 605-1-11	895
9. 4. 91	Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers (Berufszugangs-Verordnung PBefG) neu: 9240-1-12; 9240-1-6	896
12. 4. 91	Dritte Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung 29-19-1	902
15. 4. 91	Vierte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung 96-1-8	904
16. 4. 91	Sechste Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen 9241-23-10-1, 9241-23-12	905
17. 4. 91	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten 7847-11-4-63	912
19. 4. 91	Siebte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste 190-1	913
5. 4. 91	Berichtigung der Wasserbauer-Ausbildungsverordnung 806-21-1-167	914

Hinweise auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	914
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11	915

Bekanntmachung der Neufassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Vom 10. April 1991

Auf Grund des Artikels 7 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) wird nachstehend der Wortlaut des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der seit 29. September 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33),
2. den am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),
3. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1053).

Bonn, den 10. April 1991

**Der Bundesminister für Gesundheit
Gerda Hasselfeldt**

Gesetz
zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser
und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
(Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG)

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu gewährleisten und zu sozial tragbaren Pflegesätzen beizutragen.

(2) Bei der Durchführung des Gesetzes ist die Vielfalt der Krankenhausträger zu beachten. Dabei ist nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere die wirtschaftliche Sicherung freigemeinnütziger und privater Krankenhäuser zu gewährleisten. Die Gewährung von Fördermitteln nach diesem Gesetz darf nicht mit Auflagen verbunden werden, durch die die Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Krankenhäusern über die Erfordernisse der Krankenhausplanung und der wirtschaftlichen Betriebsführung hinaus beeinträchtigt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Krankenhäuser

Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und versorgt werden können,

1a. mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten

staatlich anerkannte Einrichtungen an Krankenhäusern zur Ausbildung für die Berufe

- a) Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin,
- b) Diätassistent, Diätassistentin,
- c) Hebamme, Entbindungspfleger, Wochenpflegerin,
- d) Krankengymnast, Krankengymnastin,
- e) Krankenschwester, Krankenpfleger,
- f) Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger,
- g) Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer,
- h) medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin,

i) medizinisch-technischer Radiologieassistent, medizinisch-technische Radiologieassistentin,

j) Logopäde, Logopädin,

k) Orthoptist, Orthoptistin,

wenn die Krankenhäuser Träger oder Mitträger der Ausbildungsstätte sind,

2. Investitionskosten

a) die Kosten der Errichtung (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) von Krankenhäusern und der Anschaffung der zum Krankenhaus gehörenden Wirtschaftsgüter, ausgenommen der zum Verbrauch bestimmten Güter (Verbrauchsgüter),

b) die Kosten der Wiederbeschaffung der Güter des zum Krankenhaus gehörenden Anlagevermögens (Anlagegüter);

zu den Investitionskosten gehören nicht die Kosten des Grundstücks, des Grundstückserwerbs, der Grundstückerschließung sowie ihrer Finanzierung,

3. für die Zwecke dieses Gesetzes den Investitionskosten gleichstehende Kosten

a) die Entgelte für die Nutzung der in Nummer 2 bezeichneten Anlagegüter,

b) die Zinsen, die Tilgung und die Verwaltungskosten von Darlehen, soweit sie zur Finanzierung der in Nummer 2 sowie in Buchstabe a bezeichneten Kosten aufgewandt worden sind,

c) die in Nummer 2 sowie in den Buchstaben a und b bezeichneten Kosten, soweit sie gemeinschaftliche Einrichtungen der Krankenhäuser betreffen,

d) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) für die in Nummer 2 genannten Wirtschaftsgüter,

e) Kosten der in Nummer 2 sowie in den Buchstaben a bis d bezeichneten Art, soweit sie die mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten betreffen und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind,

4. Pflegesätze

die Entgelte der Benutzer oder ihrer Kostenträger für stationäre und teilstationäre Leistungen des Krankenhauses.

§ 3

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

1. Krankenhäuser, deren Träger der Bund ist,
2. Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug,

3. Polizeikrankenhäuser,
4. Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Vereinigungen; das gilt nicht für Fachkliniken zur Behandlung von Erkrankungen der Atmungsorgane, soweit sie der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern dienen.

Die §§ 10 und 28 bleiben unberührt.

§ 4

Wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser

Die Krankenhäuser werden dadurch wirtschaftlich gesichert, daß

1. ihre Investitionskosten im Wege öffentlicher Förderung übernommen werden und sie
2. Erlöse aus den Pflegesätzen erhalten.

Die öffentlichen Fördermittel und die Erlöse aus den Pflegesätzen müssen nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Landesrechts zusammen die voraus kalkulierten Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses decken.

§ 5

Nicht förderungsfähige Einrichtungen

(1) Nach diesem Gesetz werden nicht gefördert

1. Krankenhäuser, die nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), gefördert werden; dies gilt für Krankenhäuser, die Aufgaben der Ausbildung von Ärzten nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 425, 609), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1482), erfüllen, nur hinsichtlich der nach dem Hochschulbauförderungsgesetz förderungsfähigen Maßnahmen,
2. Krankenhäuser, die nicht die in § 67 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllen,
3. Einrichtungen in Krankenhäusern,
 - a) soweit die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 1 nicht vorliegen, insbesondere Einrichtungen für Personen, die als Pflegefälle gelten,
 - b) für Personen, die im Maßregelvollzug auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen untergebracht sind,
4. Tuberkulosekrankenhäuser mit Ausnahme der Fachkliniken zur Behandlung von Erkrankungen der Atmungsorgane, soweit sie nach der Krankenhausplanung des Landes der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern dienen,
5. Krankenhäuser, deren Träger ein nicht bereits in § 3 Satz 1 Nr. 4 genannter Sozialleistungsträger ist, soweit sie nicht nach der Krankenhausplanung des Landes der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern dienen,
6. Versorgungskrankenhäuser,

7. Kurkrankenhäuser sowie Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit die Anwendung dieses Gesetzes nicht bereits nach § 3 Satz 1 Nr. 4 ausgeschlossen ist,

8. die mit den Krankenhäusern verbundenen Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen, insbesondere die nicht für den Betrieb des Krankenhauses unerläßlichen Unterkunfts- und Aufenthaltsräume,

9. Einrichtungen, die auf Grund bundesrechtlicher Rechtsvorschriften vorgehalten oder unterhalten werden; dies gilt nicht für Einrichtungen, soweit sie auf Grund des § 37 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, vorgehalten werden,

10. Einrichtungen, soweit sie durch die besonderen Bedürfnisse des Zivilschutzes bedingt sind.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß die Förderung nach diesem Gesetz auch den in Absatz 1 Nr. 2 bis 8 bezeichneten Krankenhäusern und Einrichtungen gewährt wird.

§ 6

Krankenhausplanung und Investitionsprogramme

(1) Die Länder stellen zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele Krankenhauspläne und Investitionsprogramme auf; Folgekosten, insbesondere die Auswirkungen auf die Pflegesätze, sind zu berücksichtigen.

(2) Hat ein Krankenhaus auch für die Versorgung der Bevölkerung anderer Länder wesentliche Bedeutung, so ist die Krankenhausplanung insoweit zwischen den beteiligten Ländern abzustimmen.

(3) Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

§ 6a

(weggefallen)

§ 7

Mitwirkung der Beteiligten

(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes arbeiten die Landesbehörden mit den an der Krankenhausversorgung im Lande Beteiligten eng zusammen; das betroffene Krankenhaus ist anzuhören. Bei der Krankenhausplanung und der Aufstellung der Investitionsprogramme sind einvernehmliche Regelungen mit den unmittelbar Beteiligten anzustreben.

(2) Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt.

2. Abschnitt

Grundsätze der Investitionsförderung

§ 8

Voraussetzungen der Förderung

(1) Die Krankenhäuser haben nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Förderung, soweit und solange sie

in den Krankenhausplan eines Landes und bei Investitionen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 in das Investitionsprogramm aufgenommen sind. Die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Krankenhausplan wird durch Bescheid festgestellt. Gegen den Bescheid ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Ein Anspruch auf Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan und in das Investitionsprogramm besteht nicht. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Krankenhäusern entscheidet die zuständige Landesbehörde unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der Vielfalt der Krankenhausträger nach pflichtgemäßem Ermessen, welches Krankenhaus den Zielen der Krankenhausplanung des Landes am besten gerecht wird.

(3) Für die in § 2 Nr. 1 a genannten Ausbildungsstätten gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend.

§ 9

Fördertatbestände

(1) Die Länder fördern auf Antrag des Krankenhausträgers Investitionskosten, die entstehen insbesondere

1. für die Errichtung von Krankenhäusern einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern,
2. für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren.

(2) Die Länder bewilligen auf Antrag des Krankenhausträgers ferner Fördermittel

1. für die Nutzung von Anlagegütern, soweit sie mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erfolgt,
2. für Anlaufkosten, für Umstellungskosten bei innerbetrieblichen Änderungen sowie für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken, soweit ohne die Förderung die Aufnahme oder Fortführung des Krankenhausbetriebs gefährdet wäre,
3. für Lasten aus Darlehen, die vor der Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderungsfähige Investitionskosten aufgenommen worden sind,
4. als Ausgleich für die Abnutzung von Anlagegütern, soweit sie mit Eigenmitteln des Krankenhausträgers beschafft worden sind und bei Beginn der Förderung nach diesem Gesetz vorhanden waren,
5. zur Erleichterung der Schließung von Krankenhäusern,
6. zur Umstellung von Krankenhäusern oder Krankenhausabteilungen auf andere Aufgaben, insbesondere zu ihrer Umwidmung in Pflegeeinrichtungen oder selbständige, organisatorisch und wirtschaftlich vom Krankenhaus getrennte Pflegeabteilungen.

(3) Die Länder fördern die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie kleiner baulicher Maßnahmen durch feste jährliche Pauschalbeträge, mit denen das Krankenhaus im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel frei wirtschaften kann; § 10 bleibt unberührt. Die Pauschalbeträge sind in regelmäßigen Abständen an die Kostenentwicklung anzupassen.

(4) Wiederbeschaffung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Ergänzung von Anlagegütern, soweit diese nicht

über die übliche Anpassung der vorhandenen Anlagegüter an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht.

(5) Die Fördermittel sind nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Landesrechts so zu bemessen, daß sie die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten decken.

§ 10

Anschaffung oder Nutzung medizinisch-technischer Großgeräte

Die Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung medizinisch-technischer Großgeräte ist unter Berücksichtigung der regionalen Versorgungsbedürfnisse, insbesondere der Leistungserfordernisse benachbarter Krankenhäuser sowie der niedergelassenen Ärzte, mit der zuständigen Landesbehörde abzustimmen, um einen wirtschaftlichen Einsatz der Geräte sicherzustellen; dabei ist das Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung und den Landesverbänden der Krankenkassen herzustellen. Satz 1 gilt auch für die Anschaffung oder Nutzung solcher Geräte in den in § 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Krankenhäusern, soweit diese der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung dienen. Bei den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Krankenhäusern ist der sich aus Forschung und Lehre ergebende Gerätebedarf zu berücksichtigen.

§ 11

Landesrechtliche Vorschriften über die Förderung

Das Nähere zur Förderung wird durch Landesrecht bestimmt. Dabei kann auch geregelt werden, daß Krankenhäuser bei der Ausbildung von Ärzten und sonstigen Fachkräften des Gesundheitswesens besondere Aufgaben zu übernehmen haben; soweit hierdurch zusätzliche Sach- und Personalkosten entstehen, ist ihre Finanzierung zu gewährleisten.

§§ 12 bis 15

(weggefallen)

3. Abschnitt

Vorschriften über Krankenhauspflegesätze

§ 16

Verordnung zur Regelung der Pflegesätze

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Pflegesätze der Krankenhäuser,
2. die Abgrenzung der allgemeinen stationären und teilstationären Leistungen des Krankenhauses von den ambulanten Leistungen, den Wahlleistungen und den belegärztlichen Leistungen,
3. die Nutzungsentgelte (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich) der zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigten Ärzte an das Krankenhaus,

soweit diese Entgelte pflegesatzmindernd zu berücksichtigen sind,

4. die Berücksichtigung der Erlöse aus ambulanten Leistungen und Wahlleistungen des Krankenhauses und sonstiger Entgelte bei der Bemessung der Pflegesätze,
5. die nähere Abgrenzung der in § 17 Abs. 4 bezeichneten Kosten von den im Pflegesatz zu berücksichtigenden Kosten,
6. das Verfahren nach § 18,
7. die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Krankenhäuser.

Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Landesregierungen übertragen werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Landesregierungen die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen können.

§ 17

Grundsätze für die Pflegesatzregelung

(1) Die Pflegesätze sind auf der Grundlage der voraus kalkulierten Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses für alle Benutzer nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Sie müssen gewährleisten, daß das Krankenhaus bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung seine stationären und teilstationären Leistungen im medizinisch zweckmäßigen und erforderlichen Umfang erbringen kann. Bei der Bemessung der Pflegesätze sind auch die Kosten und Leistungen vergleichbarer Krankenhäuser sowie die Empfehlungen nach § 19 angemessen zu berücksichtigen. Überschüsse, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, sollen dem Krankenhaus verbleiben; vom Krankenhaus zu vertretende Verluste sind von ihm zu tragen.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 kann in der Rechtsverordnung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 bestimmt werden, daß

1. neben oder an Stelle von tagesbezogenen Entgelten, Fallpauschalen oder anderen pauschalierten Entgelten einzelne Leistungen oder Leistungsgruppen gesondert vergütet werden,
2. die Vergütung von Krankenhausleistungen für einen künftigen Zeitraum als fester oder veränderlicher Gesamtbetrag festgelegt wird (Budgetierung) oder
3. die Vergütung nach einem System berechnet wird, das sich aus einer Verbindung dieser Vergütungsarten ergibt.

Die Kosten der Krankenhausleistungen sind nach Maßgabe der Krankenhaus-Buchführungsverordnung auf der Grundlage der kaufmännischen Buchführung und einer Kosten- und Leistungsrechnung zu ermitteln.

(3) Im Pflegesatz sind nicht zu berücksichtigen

1. Kosten für Leistungen, die nicht der stationären oder teilstationären Krankenhausversorgung dienen,
2. Kosten für wissenschaftliche Forschung und Lehre, die über den normalen Krankenhausbetrieb hinausgehen,
3. Kosten für den Betrieb von medizinisch-technischen Großgeräten, deren Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung entgegen § 10 nicht abgestimmt ist.

(4) Bei Krankenhäusern, die nach diesem Gesetz gefördert werden, und bei den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz bezeichneten Krankenhäusern sind außer den in Absatz 3 genannten Kosten im Pflegesatz nicht zu berücksichtigen

1. Investitionskosten, ausgenommen die Kosten der Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer bis zu drei Jahren,
2. Kosten der Grundstücke, des Grundstückserwerbs, der Grundstückerschließung sowie ihrer Finanzierung,
3. Anlauf- und Umstellungskosten,
4. Kosten der in § 5 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 bezeichneten Einrichtungen; Absatz 4a bleibt unberührt,
5. Kosten, für die eine sonstige öffentliche Förderung gewährt wird;

dies gilt bei Krankenhäusern, die teilweise gefördert werden, nur hinsichtlich des geförderten Teils.

(4a) Die Kosten der in § 2 Nr. 1a genannten Ausbildungsstätten und der Ausbildungsvergütung sind im Pflegesatz zu berücksichtigen, soweit diese Kosten nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zwischen Krankenhäusern mit solchen Ausbildungsstätten und Krankenhäusern ohne solche Ausbildungsstätten wegen der nach Satz 1 berücksichtigungsfähigen Kosten ein Ausgleich stattfindet und daß hierzu ein Teil dieser Kosten in den Pflegesätzen der Krankenhäuser ohne solche Ausbildungsstätten angemessen berücksichtigt wird.

(5) Bei Krankenhäusern, die nach diesem Gesetz nicht öffentlich gefördert werden, dürfen von Sozialleistungsträgern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern keine höheren Pflegesätze gefordert werden, als sie von diesen für Leistungen vergleichbarer nach diesem Gesetz geförderter Krankenhäuser zu entrichten sind, es sei denn, daß das Krankenhaus im Hinblick auf § 323c des Strafgesetzbuches zur Aufnahme des Kranken verpflichtet ist. Krankenhäuser, die nur deshalb nach diesem Gesetz nicht gefördert werden, weil sie keinen Antrag auf Förderung stellen, dürfen auch von einem Krankenhausbenutzer keine höheren als die sich aus Satz 1 ergebenden Pflegesätze fordern.

§ 18

Pflegesatzverfahren

(1) Die Pflegesätze werden zwischen dem Krankenhausträger und den Sozialleistungsträgern nach Absatz 2 vereinbart. Die Landeskrankenhausesgesellschaft, die Landesverbände der Krankenkassen und der Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung können sich am Pflegesatzverfahren beteiligen. Die Pflegesatzvereinbarung bedarf der Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen und des Landesausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mehrheit der Beteiligten nach Satz 3 der Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluß widerspricht.

(2) Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) sind der Krankenhausträger und

1. Sozialleistungsträger, soweit auf sie allein, oder

2. Arbeitsgemeinschaften von Sozialleistungsträgern, soweit auf ihre Mitglieder insgesamt

im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Krankenhauses entfallen.

(3) Die Vereinbarung soll nur für zukünftige Zeiträume getroffen werden. Der Krankenhausträger hat die für die Ermittlung der Pflegesätze erforderlichen Kosten- und Leistungsnachweise vorzulegen.

(4) Kommt eine Vereinbarung über die Pflegesätze innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Aufnahme der Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat, so setzt die Schiedsstelle auf Antrag einer Vertragspartei die Pflegesätze unverzüglich fest.

(5) Die vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze werden von der zuständigen Landesbehörde genehmigt, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes und sonstigem Recht entsprechen; die Genehmigung ist unverzüglich zu erteilen. Gegen die Genehmigung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18a

Schiedsstelle

(1) Die Landeskrankenhausesgesellschaften und die Landesverbände der Krankenkassen bilden für jedes Land oder jeweils für Teile des Landes eine Schiedsstelle.

(2) Die Schiedsstellen bestehen aus einem neutralen Vorsitzenden sowie aus Vertretern der Krankenhäuser und Krankenkassen in gleicher Zahl. Der Schiedsstelle gehört auch ein von dem Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung bestellter Vertreter an, der auf die Zahl der Vertreter der Krankenkassen angerechnet wird. Die Vertreter der Krankenhäuser und deren Stellvertreter werden von der Landeskrankenhausesgesellschaft, die Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter von den Landesverbänden der Krankenkassen bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie von der zuständigen Landesbehörde bestellt.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstellen führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über

1. die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Schiedsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitverlust,
2. die Führung der Geschäfte der Schiedsstelle,
3. die Verteilung der Kosten der Schiedsstelle,
4. das Verfahren und die Verfahrensgebühren

zu bestimmen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(5) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die zuständige Landesbehörde.

§ 18b

Investitionsverträge

(1) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 können im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung vereinbaren, notwendige Investitionen und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 ganz oder teilweise durch einen Zuschlag auf den Pflegesatz zu finanzieren. Als notwendig sind Investitionen und Maßnahmen anzusehen, die geeignet sind, alsbald die Leistungen des Krankenhauses kostengünstiger zu erbringen (Rationalisierungsinvestitionen), Umstellungen zu erleichtern oder Überkapazitäten zu beseitigen.

(2) Der Abschluß von Investitionsverträgen berührt nicht die Verpflichtung des Landes, die Investitionskosten durch Fördermittel gemäß § 4 und § 9 zu decken. Der Investitionsvertrag bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde.

(3) Näheres zur Zulässigkeit und zum Inhalt von Investitionsverträgen wird durch Landesrecht bestimmt.

§ 19

Empfehlungen

(1) Die Deutsche Krankenhausesgesellschaft und die Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erarbeiten unter Beachtung der medizinischen und technischen Entwicklung gemeinsam Empfehlungen über Maßstäbe und Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser, insbesondere für den Personalbedarf und die Sachkosten. Unbeschadet der Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 1 sind dabei auch die Empfehlungen der Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen angemessen zu berücksichtigen. Die Empfehlungen nach Satz 1 sind in enger Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden der im Krankenhaus Beschäftigten, der Ärzteschaft, den Gewerkschaften, den Arbeitgebern und mit dem Verband der privaten Krankenversicherung zu erarbeiten.

(2) Kommt eine gemeinsame Empfehlung nach Absatz 1 innerhalb eines Jahres nicht zustande, nachdem ein nach Absatz 1 beteiligter Verband schriftlich zur Erarbeitung der Empfehlung aufgefordert hat, bestimmt die Bundesregierung die Maßstäbe und Grundsätze nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 20

Nichtanwendung von Pflegesatzvorschriften

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts mit Ausnahme des § 17 Abs. 5 finden keine Anwendung auf Krankenhäuser, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 7 nicht gefördert werden. § 17 Abs. 5 ist bei den nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 oder 7 nicht geförderten Krankenhäusern mit der Maßgabe anzu-

wenden, daß an die Stelle der Pflegesätze vergleichbarer nach diesem Gesetz geförderter Krankenhäuser die Pflegesätze vergleichbarer öffentlicher Krankenhäuser treten.

4. Abschnitt

Überleitungsvorschriften
aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

§ 21

Überleitung

(1) Dieses Gesetz ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Vorschriften ab 1. Januar 1991 anzuwenden. Das gleiche gilt für die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nr. 5 und 6 des Einigungsvertrages nichts anderes bestimmt ist. Bis zum 31. Dezember 1990 gilt das bis zum Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik geltende Krankenhausfinanzierungsrecht weiter.

(2) Die §§ 9 und 17 Abs. 5 Satz 1 treten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1994 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1993 gelten in dem genannten Gebiet die §§ 22 bis 26.

§ 22

Einzelförderung

(1) Die Länder bewilligen auf Antrag des Krankenhausträgers Fördermittel

1. für die Errichtung (Neubau, Sanierung, Erweiterungsbau, Umbau) von Krankenhäusern einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern,
2. für Anlaufkosten, für Umstellungskosten bei innerbetrieblichen Änderungen sowie für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken, soweit ohne die Förderung die Aufnahme oder Fortführung des Krankenhausbetriebs gefährdet wäre,
3. für Lasten aus Darlehen, die vor der Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderungsfähige Investitionen aufgenommen worden sind,
4. als Ausgleich für die Abnutzung von Anlagegütern, soweit sie mit Eigenmitteln des Krankenhausträgers beschafft worden sind und bei Beginn der Förderung nach diesem Gesetz vorhanden waren,
5. zur Erleichterung der Schließung von Krankenhäusern,
6. zur Umstellung von Krankenhäusern oder Krankenhausabteilungen auf andere Aufgaben, insbesondere zu ihrer Umstellung in Pflegeeinrichtungen oder selbständige, organisatorisch und wirtschaftlich vom Krankenhaus getrennte Pflegeabteilungen.

Die Förderung kann mit Zustimmung des Krankenhausträgers ganz oder teilweise durch Festbetrag erfolgen; dieser kann auch auf Grund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden.

(2) Die Fördermittel sind so zu bemessen, daß sie die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten einschließlich des investiven Nachholbedarfs decken.

§ 23

Pauschale Förderung

(1) Durch feste jährliche Beträge (Jahrespauschalen) werden auf Antrag des Krankenhausträgers von den Ländern gefördert

1. die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter des Krankenhauses,
2. die Wiederbeschaffung, Ergänzung, Nutzung und Mitbenutzung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren,
3. kleine Baumaßnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Vorhaben 100 000 DM ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen.

Der Krankenhausträger kann mit der Jahrespauschale im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel nach Satz 1 frei wirtschaften. Soweit er damit die Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung medizinisch-technischer Großgeräte finanzieren will, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung der zuständigen Landesbehörden; § 10 bleibt unberührt.

(2) Die Fördermittel nach Absatz 1 betragen jährlich jedes nach § 8 Abs. 1 als förderungsfähig und bedarfsnotwendig anerkannte Krankenhausbett (Planbett) bei Krankenhäusern

- | | |
|---|------------|
| 1. der Grundversorgung (Orts- und Stadtkrankenhäuser) | 8 000 DM, |
| 2. der Regelversorgung (Kreiskrankenhäuser und Kreiskrankenhäuser mit erweiterter Aufgabenstellung) | 10 000 DM, |
| 3. der Schwerpunktversorgung (Bezirkskrankenhäuser) | 15 000 DM, |
| 4. der Zentralversorgung (Fachkrankenhäuser) | 15 000 DM. |

Abweichend von Satz 1 kann ein anderer Betrag festgesetzt werden, soweit dies wegen des Bau- oder Ausstattungszustandes oder zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben notwendig oder ausreichend ist; § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Pauschalbeträge sind in regelmäßigen Abständen an die Entwicklung anzupassen.

(3) Freigemeinnützige und private Krankenhäuser sind von der zuständigen Landesbehörde auf Antrag ihrer Träger für Zwecke dieser Vorschrift entsprechend ihrer Aufgabenstellung einer Krankenhausgruppe nach Absatz 2 Satz 1 zuzuordnen.

§ 24

Vorläufige Krankenhausförderliste

(1) Soweit und solange nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Land ein Krankenhausplan oder ein Investitionsprogramm nach § 6 noch nicht aufgestellt ist, tritt an deren Stelle für die Anwendung des § 8 die Feststellung der zuständigen Landesbehörde, daß die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 22 und 23 vorliegen (vorläufige Krankenhausförderliste).

(2) In die vorläufige Krankenhausförderliste sind auf Antrag ihrer Träger alle öffentlichen, freigemeinnützigen,

privaten und sonstigen Krankenhäuser aufzunehmen, die am 30. Juni 1990 in Betrieb waren, soweit sie für eine ausreichende stationäre Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind.

(3) Mit den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen, dem Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie mit der Landeskrankenhausesgesellschaft oder den Vereinigungen der Krankenhausträger im Lande gemeinsam sind bei der Aufstellung der Krankenhausesförderliste einvernehmliche Regelungen anzustreben. Das betroffene Krankenhaus ist anzuhören.

§ 25

Nicht geförderte Krankenhäuser

Krankenhäuser, deren Investitionskosten nicht öffentlich gefördert werden, erhalten von den Sozialleistungsträgern und anderen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern keine höheren Pflegesätze als vergleichbare geförderte Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 26

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen

(1) Die §§ 22 und 23 gelten entsprechend für Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die am 30. Juni 1990 in Betrieb waren, soweit sie für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit stationären oder teilstationären medizinischen Leistungen zur Vorsorge oder Rehabilitation einschließlich der Anschlußheilbehandlung notwendig sind.

(2) Die in § 23 genannten Jahrespauschalen sind unter Beachtung des § 22 Abs. 2 ohne Anknüpfung an Bettenzahlen nach dem Versorgungsauftrag sowie dem Bau- und Ausstattungszustand der einzelnen Einrichtung zu bemessen.

(3) Die nach Absatz 1 förderungsfähigen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen werden auf Antrag ihrer Träger im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen sowie im Benehmen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in eine Förderliste aufgenommen; § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

5. Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 27

Zuständigkeitsregelung

Die in diesem Gesetz den Landesverbänden der Krankenkassen zugewiesenen Aufgaben nehmen für die Ersatzkassen die nach § 212 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gebildeten Verbände, für die knappschaftliche Krankenversicherung die Bundesknappschaft und für die Krankenversicherung der Landwirte die örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkassen wahr.

§ 28

Auskunftspflicht und Statistik

(1) Die Träger der nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Krankenhausbehandlung zugelassenen Krankenhäuser und die Sozialleistungsträger sind verpflichtet, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie den zuständigen Behörden der Länder auf Verlangen Auskünfte über die Umstände zu erteilen, die für die Beurteilung der Bemessung und Entwicklung der Pflegesätze nach diesem Gesetz benötigt werden. Unter die Auskunftspflicht fallen insbesondere die personelle und sachliche Ausstattung sowie die Kosten der Krankenhäuser, die im Krankenhaus in Anspruch genommenen stationären und ambulanten Leistungen sowie allgemeine Angaben über die Patienten und ihre Erkrankungen. Die zuständigen Landesbehörden können darüber hinaus von den Krankenhausträgern Auskünfte über Umstände verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Krankenhausplanung und Krankenhausfinanzierung nach diesem Gesetz benötigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Zwecke dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährliche Erhebungen über Krankenhäuser einschließlich der in den §§ 3 und 5 genannten Krankenhäuser und Einrichtungen als Bundesstatistik anzuordnen. Die Bundesstatistik kann folgende Sachverhalte umfassen:

1. Art des Krankenhauses und der Trägerschaft,
2. im Krankenhaus tätige Personen nach Geschlecht, Beschäftigungsverhältnis, Tätigkeitsbereich, Dienststellung, Aus- und Weiterbildung,
3. sachliche Ausstattung und organisatorische Einheiten des Krankenhauses,
4. Kosten nach Kostenarten,
5. in Anspruch genommene stationäre und ambulante Leistungen,
6. Patienten nach Alter, Geschlecht, Wohnort, Erkrankungen nach Hauptdiagnosen,
7. Ausbildungsstätten am Krankenhaus.

Auskunftspflichtig sind die Krankenhausträger gegenüber den statistischen Ämtern der Länder; die Rechtsverordnung kann Ausnahmen von der Auskunftspflicht vorsehen. Die Träger der nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Krankenhausbehandlung zugelassenen Krankenhäuser teilen die von der Statistik umfaßten Sachverhalte gleichzeitig den für die Krankenhausplanung und -finanzierung zuständigen Landesbehörden mit.

(3) Die Befugnis der Länder, zusätzliche, von Absatz 2 nicht erfaßte Erhebungen über Sachverhalte des Gesundheitswesens als Landesstatistik anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Inkrafttreten des Landesrechts nach § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und § 11 gelten die entsprechenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts sowie die Abgrenzungsverordnung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2355) in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden

Fassung weiter. Bewilligungen von Fördermitteln, die vor Inkrafttreten des Landesrechts erteilt worden sind, werden nach den der Bewilligung zugrundeliegenden Vorschriften abgewickelt.

(2) Ab dem 1. Januar 1985 sind die Aufwendungen für die Förderung nach diesem Gesetz allein von den Ländern zu tragen. Über die in den Jahren 1983 und 1984 in Anspruch genommenen Finanzhilfen findet eine Abrechnung zwischen Bund und Ländern nicht statt.

(3) Für medizinisch-technische Großgeräte, die vor dem 1. August 1984 angeschafft, genutzt oder mitbenutzt worden sind, gilt § 17 Abs. 3 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung weiter.

(4) § 18 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung gilt bis zum 31. Dezember 1985 weiter.

(5) Auf Pflegesätze, die vor dem 1. Januar 1986 festgesetzt worden sind, ist das bis dahin geltende Pflegesatzrecht anzuwenden.

§ 30

Darlehen aus Bundesmitteln

Lasten aus Darlehen, die vor der Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderungsfähige Investitionskosten aus Bundesmitteln gewährt worden sind, werden auf Antrag des Krankenhausträgers erlassen, soweit der Krankenhausträger vor dem 1. Januar 1985 von diesen Lasten nicht anderweitig freigestellt worden ist und solange das Krankenhaus in den Krankenhausplan aufgenommen ist. Für die in § 2 Nr. 1 a genannten Ausbildungsstätten gilt Satz 1 entsprechend.

§ 31

Berlin-Klausel (gegenstandslos)

§ 32

(Inkrafttreten)

**Verordnung
über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken
zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1991**

Vom 9. April 1991

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), der durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist für das Jahr 1991 die Bevölkerungsstatistik nach dem Stand am 31. Dezember 1989 maßgebend.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. April 1991

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
H. Köhler

**Verordnung
über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers
(Berufszugangs-Verordnung PBefG)**

Vom 9. April 1991

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Zuverlässigkeit

(1) Der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen sind als zuverlässig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes anzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, daß sie das Unternehmen unter Beachtung der für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften führen sowie die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahren.

(2) Die Zuverlässigkeit des Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen ist zu verneinen

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Wirtschaftsstrafrechts,
2. bei schweren und wiederholten Verstößen gegen
 - a) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
 - b) im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassene Vorschriften,
 - c) Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - d) die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergebenden steuerrechtlichen Pflichten,
 - e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist,
 - f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Emissionsschutzrechts.

§ 2

Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes ist gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemä-

ßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

(2) Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens, für Antragsteller, die keinen Jahresabschluß vorlegen können, anhand einer Vermögensübersicht. Für die Prüfung sind folgende Merkmale maßgebend:

1. verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie mögliche Überziehungskredite und Darlehen,
2. als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände,
3. Betriebskapital,
4. Kosten einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen,
5. Belastung des Betriebsvermögens insbesondere mit Pfandrechten, Grundpfandrechten, Sicherungs- oder Vorbehaltseigentum.

(3) Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht gewährleistet, wenn

1. erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;
2. beim Linienverkehr mit Kraftomnibussen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmers weniger betragen als 12 000 DM je eingesetztes Fahrzeug oder 600 DM je Sitzplatz der vom Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge;
3. beim Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmers weniger betragen als 6 000 DM je eingesetztes Fahrzeug oder 300 DM je Sitzplatz der vom Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge;
4. beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmers weniger betragen als 3 000 DM je eingesetztem Fahrzeug.

Bei den in den Nummern 2 und 3 genannten Beträgen ist der niedrigere der beiden Beträge maßgebend. Bei der Ermittlung des erforderlichen Betrages nach Nummer 2 ist die Zahl der Fahrzeuge maßgebend, die eingesetzt werden müssen, um der Betriebspflicht gemäß dem beantragten Fahrplan zu genügen.

(4) Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit kann durch Vorlage eines Prüfungsberichts oder anderer geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Spar-

kasse, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines vereidigten Buchprüfers geführt werden. Es müssen Angaben zu den in Absatz 2 genannten Merkmalen enthalten sein.

§ 3

Fachliche Eignung

(1) Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten verfügt, die in den Anlagen 1 oder 2 aufgeführt sind.

(2) Die fachliche Eignung wird durch eine Prüfung festgestellt. Sie kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs nachgewiesen werden; zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs ist mindestens eine dreijährige leitende Tätigkeit in solchen Unternehmen nachzuweisen. Die Tätigkeit muß die erforderlichen Kenntnisse in den in der Anlage 1 oder 2 aufgeführten Sachgebieten vermittelt haben. Sie ist der Genehmigungsbehörde durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen. Waren der Antragsteller oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person selbst Unternehmer, ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen.

(3) Die Genehmigungsbehörde prüft den Nachweis der fachlichen Eignung, soweit dieser durch eine leitende Tätigkeit erbracht wird.

§ 4

Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen die zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderliche fachliche Eignung besitzt. Beabsichtigt der Prüfling, eine Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, zu beantragen, oder soll der Prüfling zur Führung der Geschäfte eines solchen Unternehmens bestellt werden, so ist der in der Anlage 1 enthaltene Prüfungsstoff maßgebend. Beabsichtigt der Prüfling, eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen zu beantragen, oder soll der Prüfling zur Führung der Geschäfte eines solchen Unternehmens bestellt werden, so ist der in der Anlage 2 enthaltene Prüfungsstoff maßgebend.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß von der mündlichen Prüfung absehen. Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, Fragen aus den Prüfungsgebieten in beschränkter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu beantworten. Das Antwort-Wahl-Verfahren darf im schriftlichen Prüfungsteil nicht überwiegen. Das Prüfungsgespräch dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, Fragestellungen aus den Prüfungsgebieten auch mit Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge zu erfassen und zu lösen.

(3) Der Umfang der Prüfung ist nach der Dauer sowie nach dem Inhalt und Schwierigkeitsgrad des Prüfungsstoffes so zu bemessen, daß der Prüfungsausschuß die fachliche Eignung des Prüflings im Sinne des Absatzes 1 mit hinreichender Sicherheit feststellen kann.

(4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dem Prüfling wird über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt. Die Prüfung kann nach einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden, angemessenen Frist wiederholt werden.

(5) Einzelheiten der Durchführung der Prüfung und der Bewertung der Prüfungsleistungen regeln die Industrie- und Handelskammern durch eine Prüfungsordnung.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, die einen Prüfungsausschuß errichtet. Für mehrere Kammerbezirke kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied soll mindestens ein Vertreter bestellt werden. Ein Beisitzer soll in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs der jeweiligen Prüfungssparte (§ 4 Abs. 1) tätig sein.

(3) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Die Beisitzer und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Fachverbände des Verkehrsgewerbes bestellt. Die Fachverbände sollen zu Beisitzern und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie bestellt werden sollen.

(4) Bei Bedarf muß der Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Zuständig ist der Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die Verweisung des Prüflings an den bei einer anderen Industrie- und Handelskammer gebildeten Prüfungsausschuß ist zulässig, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Prüflinge zur Prüfung anstehen oder, dem Prüfling andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

(5) Die höhere Landesverkehrsbehörde, deren Bereich ganz oder teilweise in den Bezirk eines Prüfungsausschusses einer Industrie- und Handelskammer fällt, kann Beauftragte zu den Prüfungen entsenden. Die Beauftragten wirken an der Prüfung nicht mit. Die Industrie- und Handelskammer teilt der Behörde nach Satz 1 die Prüfungstermine rechtzeitig mit.

§ 6

Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 3 brauchen nicht nachzuweisen

1. Unternehmer, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
2. Unternehmer, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
3. Unternehmer mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform beantragen,

4. Unternehmer mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen,
5. Unternehmer mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen,
6. Personen, die nachweisen, daß sie mindestens während der Dauer von fünf Jahren nach den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung als Betriebsleiter oder als Vertreter des auswärtigen Unternehmers bestellt und bestätigt waren,
7. Personen, die nachweisen, daß sie mindestens während der Dauer von fünf Jahren nach den Vorschriften der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648) in der jeweils geltenden Fassung als Betriebsleiter bestellt und bestätigt waren,
8. Personen, die nachweisen, daß sie eine mit einer Abschlußprüfung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen „Reiseverkehrskaufmann“ oder „Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr“ besitzen.

(2) Die Genehmigungsbehörde bescheinigt den in Absatz 1 Nr. 6 bis 8 genannten Personen die fachliche

Eignung zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs der jeweiligen Verkehrsart oder Verkehrsform.

§ 7

Bescheinigung

Die Genehmigungsbehörde erteilt auf Antrag eine Bescheinigung über den Nachweis der fachlichen Eignung nach dem Muster der Anlage 3. Soweit die Fachkunde sich ausschließlich auf den Taxen- und Mietwagenverkehr erstreckt, erteilt sie auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4.

§ 8

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, § 4 Abs. 2 jedoch erst sechs Monate nach dem ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs vom 10. April 1979 (BGBl. I S. 458), geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 914), außer Kraft, § 4 Abs. 2 jedoch erst mit dem Inkrafttreten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. April 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Anlage 1

**Sachgebiete
für Unternehmer des Straßenpersonenverkehrs,
ausgenommen des Taxen- und Mietwagenverkehrs**

1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten
 - Personenbeförderungsrecht, einschließlich der Grundzüge des internationalen Personenbeförderungsrechts
 - Beförderungsdokumente
 - Straßenverkehrsrecht
 - Arbeits- und Sozialrecht
 - Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr
 - Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts
 - Grundzüge des Steuerrechts
2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebs, insbesondere
 - Zahlungsverkehr und Finanzierung
 - Kostenrechnung
 - Kalkulation von Angeboten und Marketing
 - Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
 - Buchführung
 - Versicherungswesen
 - Statistik des Straßenpersonenverkehrs
3. Verkehrs- und Betriebsdurchführung, insbesondere
 - Organisation des Betriebs und von Verkehrsdiensten
 - Aufstellung von Beförderungsplänen, insbesondere Fahrplänen, Personaleinsatzplänen und Umlaufplänen
 - Zusammenarbeit mit den Reiseveranstaltern
 - für den internationalen Straßenpersonenverkehr wichtige paß- und zollrechtliche Vorschriften
4. Technische Normen und technischer Betrieb, insbesondere
 - Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
 - Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
 - Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
 - Funkverkehr
 - Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge
5. Straßenverkehrssicherheit/Unfallverhütung

Anlage 2**Sachgebiete
für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs**

- A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen erforderlich ist
1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten
 - Personenbeförderungsrecht
 - Straßenverkehrsrecht
 - Arbeits- und Sozialrecht
 - Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr
 - Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
 - Grundzüge des Steuerrechts
 2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebs, insbesondere
 - Zahlungsverkehr
 - Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
 - Buchführung
 - Versicherungswesen
 3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere
 - Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
 - Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
 - Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
 - Bereitstellung der Fahrzeuge
 - Fernsprech- und Funkverkehr
 4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge
- B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind,
- im Verkehr mit benachbarten Staaten geltendes berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht
 - für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtige paß- und zollrechtliche Vorschriften
 - Beförderungsdokumente

Anlage 3

Bescheinigung
über die fachliche Eignung
für den Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers
im nationalen und internationalen Verkehr

Hiermit wird bescheinigt, daß Frau/Herr

geboren am in

die Voraussetzungen für die fachliche Eignung zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im nationalen und internationalen Verkehr erfüllt, wie sie in Artikel 2 der geänderten Fassung der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im nationalen und internationalen Verkehr enthalten sind.

Ausstellungsort

Datum

(Name, Unterschrift und Amtsbezeichnung des Ausstellers)

Bescheinigung Nr.

Anlage 4

Bescheinigung
über die fachliche Eignung
für den Beruf eines Taxen- und/oder Mietwagenunternehmers*)
im nationalen und internationalen**) Verkehr

Hiermit wird bescheinigt, daß Frau/Herr

geboren am in

die Voraussetzungen für die fachliche Eignung zum Beruf des Taxen- und/oder Mietwagenunternehmers*) im nationalen und internationalen**) Verkehr erfüllt, wie sie in Artikel 2 der geänderten Fassung der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im nationalen und internationalen Verkehr enthalten sind.

Ausstellungsort

Datum

(Name, Unterschrift und Amtsbezeichnung des Ausstellers)

Bescheinigung Nr.

*) Unzutreffendes gegebenenfalls streichen.

**) „und internationalen“ gegebenenfalls streichen.

Dritte Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung

Vom 12. April 1991

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 werden die Worte „einschließlich Berlin (West)“ gestrichen.
2. In Nummer 1.9 werden die Worte „vor 1972; 1972 oder später“ durch die Worte „vor 1987; 1987 bis 1990; 1991 oder später“ ersetzt.
3. Nummer 1.15 wird wie folgt gefaßt:

„Staatsangehörigkeit (Land):
Bundesrepublik Deutschland; Albanien; Belgien; Bulgarien; Dänemark; Frankreich; Griechenland; Großbritannien; Irland; Italien; Jugoslawien; Luxemburg; Niederlande; Norwegen; Österreich; Polen; Portugal; Rumänien; Schweden; Schweiz; Spanien; Tschechoslowakei; Türkei; UdSSR; Ungarn; sonstiges Europa; Algerien; Marokko; Tunesien; sonstiges Afrika; Vereinigte Staaten von Amerika (USA); Kuba; sonstiges Nord- und Mittelamerika; Südamerika; Iran; sonstiger Naher Osten (z. B. Irak, Israel, Jordanien, Libanon, Syrien); Indien; Pakistan; Vietnam; sonstiges Südasien (z. B. Afghanistan, Kambodscha, Laos, Sri Lanka, Thailand); Japan; Korea; Philippinen; sonstiges Ostasien (z. B. China, Hongkong, Indonesien, Macao); übrige Welt; staatenlos.“
4. In Nummer 2.1 werden nach dem Wort „gelegentlich;“ die Worte „sozialversicherungsfrei (geringfügig) beschäftigt;“ eingefügt.
5. Nummer 2.2 wird wie folgt gefaßt:

„Für Kinder im Vorschulalter und für Schüler und Studenten:
Besuch von:
Kindergarten/-krippe/-hort; allgemeinbildende Schule: Klassenstufe 1 bis 4; Klassenstufe 5 bis 10; Klassenstufe 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe); berufliche Schule; Fachhochschule; Hochschule.“
6. In Nummer 3.2.1 und 3.2.2 werden jeweils nach dem Wort „Unfallversicherung;“ die Worte „Rente aus der Sozialversicherung der ehemaligen DDR;“ eingefügt.
7. Nummer 3.4 wird wie folgt gefaßt:

„Höhe des monatlichen Nettoeinkommens:
unter 300,- DM; 300,- DM bis unter 600,- DM; 600,- DM bis unter 1000,- DM; 1000,- DM bis unter 1400,- DM; 1400,- DM bis unter 1800,- DM; 1800,- DM bis unter 2200,- DM; 2200,- DM bis unter 2500,- DM; 2500,- DM bis unter 3000,- DM; 3000,- DM bis unter 3500,- DM; 3500,- DM bis unter 4000,- DM; 4000,- DM bis unter 4500,- DM; 4500,- DM bis unter 5000,- DM; 5000,- DM bis unter 5500,- DM; 5500,- DM bis unter 6000,- DM; 6000,- DM bis unter 6500,- DM; 6500,- DM bis unter 7000,- DM; 7000,- DM bis unter 7500,- DM; 7500,- und mehr DM; alle mithelfenden Familienangehörigen bzw. selbständiger Landwirt; kein Einkommen.“
8. In Nummer 4.1 werden die Worte „und Sozialversicherung Berlin (Ost)“ gestrichen.
9. In Nummer 4.2 werden die Worte „mitversichert bei: Pflichtversichertem; freiwillig Versichertem; als Rentner Versichertem;“ durch die Worte „als Familienangehöriger (Ehegatte/Kind) versichert;“ ersetzt.
10. Nummer 5 wird gestrichen.
11. In Nummer 6.5 werden nach dem Wort „Geschäftsführer;“ die Worte „Mitglied einer Produktionsgenossenschaft;“ angefügt.
12. Nummer 7.1 wird wie folgt gefaßt:

„Höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen:
kein Schulabschluß; Haupt-(Volks-)schulabschluß; Realschulabschluß (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Abschluß; Abschluß der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR; Fachhochschulreife; allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur);“.
13. In Nummer 7.2 werden nach den Worten „Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluß;“ die Worte „Abschluß einer Fachschule in der ehemaligen DDR;“ eingefügt.
14. In Nummer 8.1 werden die Worte „einschließlich Berlin (West)“ gestrichen.
15. Nummer 9 wird gestrichen.
16. An Nummer 10.1 werden nach den Worten „im Ausland;“ die Worte „entfällt, da kein Pendler;“ angefügt.

17. In Nummer 12.1 werden die Worte „Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch amtlichen Bescheid;“ durch die Worte „Feststellung des Grades der Behinderung durch amtlichen Bescheid;“ ersetzt.

unter 50; 50 bis unter 60; 60 bis unter 70; 70 bis unter 80; 80 bis unter 90; 90 bis unter 100; 100; nicht bekannt.“

18. Nummer 12.2 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 2

„Amtlich festgestellter Grad der Behinderung:
bis unter 25; 25 bis unter 30; 30 bis unter 40; 40 bis

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. April 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Vom 15. April 1991

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

§ 102 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1097) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 102

(1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrzeughalters ist mit einem Versicherer mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland zu schließen.

(2) Dies gilt nicht für Haftpflichtversicherungsverträge der Halter ausländischer Luftfahrzeuge nach § 99 Abs. 2. Jedoch kann die Anerkennung einer Haftpflichtversicherung, welche mit einem Versicherer abgeschlossen wurde, der weder seinen Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat, verweigert werden, wenn in dem Staat, in dem das Flugzeug eingetragen ist, eine mit einem Versicherer mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung abgeschlossene Versicherung eines deutschen Luftfahrzeugführers nicht anerkannt wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. April 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Sechste Verordnung
zur Änderung von Gefahrgutausnahmereverordnungen**

Vom 16. April 1991

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die Anlage der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2389), wird wie folgt geändert:

1. Die Ausnahmen Nr. E 16, E 21, E 23, E 34, E 41, E 46 und E 62 bis E 65 werden aufgehoben.
2. In der Ausnahme Nr. E 52 wird Nummer 2.1 Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Die Hydrazingasgeneratoren dürfen zwei pyrotechnisch betätigte Ventile der Klasse 1.4 S, Ziffer 39, Kennzeichnungsnummer 0432, enthalten; eine Auslösung beim Transport muß ausgeschlossen sein.“
3. Die Ausnahme Nr. E 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Anstriche 2, 3 und 4 durch folgenden Anstrich ersetzt:
„– 104, 105, 115, 125, 130.“
 - b) Nummer 3.2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
„b) für Güter der Klasse 1 der GGVSee
 - aa) Sie müssen abweichend von Randnummer 120 als Wagenladung in gedeckten Güterwagen befördert werden.
 - bb) Sie dürfen abweichend von Randnummer 130 nicht mit anderen Gütern in einen Wagen zusammen- geladen werden.“
4. In der Ausnahme Nr. E 55 wird in Nummer 2.1.1 die Angabe „350 g“ ersetzt durch „650 g“.
5. Die Ausnahme Nr. E 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
„1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummer 408 darf wasserfeuchte Nitrozellulose der Randnummer 401 Ziffer 7 Buchstabe a unter folgenden Bedingungen befördert werden.“
 - b) Nummer 2.1.1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Es sind die Bedingungen für feste Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.“
6. Die Ausnahme Nr. E 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 werden die Angaben „130, 144, 151“ ersetzt durch „104 Abs. 3“.
 - b) In der Tabelle in Nummer 1.2 werden die Angaben zur Klasse 1 b durch folgende Angaben ersetzt:

„1.4 S	39, Kennzeichnungs- nummern 0012 und 0014	Gegenstände dieser Kennzeichnungsnummern.“
--------	--	---
 - c) In Nummer 1.4 wird Satz 2 gestrichen.
 - d) In der Tabelle in Nummer 2 werden die Angaben zu den Gegenständen der Klasse 1 b durch folgende Angaben ersetzt:

„die genannten Gegenstände der Klasse 1.4 S	nach Randnummer 101 Tabelle Spalte 4	nach Randnummer 101 Tabelle Spalte 4	–“.
---	---	---	-----

7. Die Ausnahme Nr. E 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle in Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2 Tabelle

Zeile	Stoffe/Gegenstände	Klasse	Ziffer(n), Buchstabe(n)	K-Nr. Kennzeichnungs-Nr.	Menge/ Beförderungseinheit
1	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	1	2 4 22 26 37 39	0160 0027 0161 0335 0066, 0336 0105, 0337	Gesamtmenge bis zu höchstens 1 kg (Netto- explosivstoffmasse)
			3 13 23 26 29 31 37 39	0326 0413 0275, 0327 0054, 0092, 0093, 0195, 0430 0378 0276, 0338, 0339, 0379 0191, 0197, 0312, 0403, 0431 0012, 0014, 0044, 0055, 0174, 0323, 0373, 0404, 0405, 0432	Gesamtmenge bis zu höchstens 5 kg (Brutto- masse der Gegenstände)
2	Druckgaspackungen und Kartuschen	2	10 11		Gesamtmenge bis zu höchstens 10 kg
3	Entzündbare flüssige Stoffe	3	alle Ziffern, jeweils Buchstabe b)		in zulässigen Innen- verpackungen, die einer zugelassenen Außenverpackung ent- nommen sind, mit einem Inhalt von höchstens 5 kg für feste Stoffe und höch- stens 5 l für flüssige Stoffe und in einer Gesamt- menge von höchstens 25 kg für feste Stoffe und höchstens 25 l für flüssige Stoffe
	Giftige Stoffe	6.1			
	Ätzende Stoffe	8			
	Entzündbare feste Stoffe	4.1	13 a)		
	Selbstentzündliche Stoffe	4.2	6 b) 6 c)		
	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	4.3	1 d) 2 d) 6 (soweit Stoffe der Ziffern 1 d) und 2 d) enthalten waren)		
	Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe	5.1	4 9 c)		
4	Organische Peroxide	5.2	Gruppe A		in zulässigen Innen- verpackungen, die einer zugelassenen Außenverpackung ent- nommen sind, in Mengen von höchstens 200 g und in einer Gesamt- menge von höchstens 1 kg

Zeile	Stoffe/Gegenstände	Klasse	Ziffer(n), Buchstabe(n)	K-Nr. Kennzeichnungs-Nr.	Menge/ Beförderungseinheit
5	Entzündbare flüssige Stoffe Giftige Stoffe Ätzende Stoffe Entzündbare feste Stoffe Selbstentzündliche Stoffe Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe	3 6.1 8 4.1 4.2 5.1	alle Ziffern, jeweils Buchstabe c) 1 bis 6 8 bis 12, 13b) 5 7 bis 12 6 b) bis e) 11 (soweit Stoffe der Ziffern 4, 6 b) bis e), 9 c) enthal- ten waren)		in zulässigen Innen- verpackungen, die einer zugelassenen Außen- verpackung entnommen sind, mit einem Inhalt von höchstens 20 kg für feste Stoffe und höchstens 20 l für flüssige Stoffe und in einer Gesamtmenge von höchstens 50 kg für feste und höchstens 50 l für flüssige Stoffe
6	Radioaktive Stoffe	7	Herzschritt- macher, Pharmazeu- tika, Gegen- stände des persönlichen Gebrauchs mit Skalen oder Anzeige- mitteln mit fest anhaften- den radioakti- ven Stoffen (z. B. Uhren), thoriumhaltige Glühstrümpfe, soweit die genannten Stoffe und Gegenstände nach atom- rechtlichen Vorschriften keiner Genehmi- gungs- oder Anzeige- pflicht unter- liegen		keine besondere Mengen- beschränkung

Bem.: Die Freistellung für gefährliche Güter – bezogen auf zulässige Innenverpackungen – gilt auch, wenn diese Güter in den angegebenen Mengen nach den Vorschriften der Abschnitte 2.A.2 der besonderen Vorschriften der Anlage für die einzelnen Klassen verpackt sind.“

b) Folgende Nummer 3.3 wird angefügt:

„3.3 Werden die gefährlichen Güter nach dieser Ausnahme nicht für eigene Zwecke befördert, sind die Verpackungen – einzeln oder zusammengefaßt – wie folgt zu beschriften:

„Gefährliche Güter, Zeile Nr. . . . der Nummer 2 (Tabelle) der Ausnahme Nr. E 69, . . . kg!).“

1) Anzugeben ist jeweils die Menge in der Maßeinheit, wie sie in der jeweiligen Zeile der Tabelle aufgeführt ist, z. B.:

- bei gefährlichen Gütern der Zeile 1 „0,5 kg Nettoexplosivstoffmasse“,
- bei gefährlichen Gütern der Zeile 2 „1 kg Bruttomasse“,
- bei gefährlichen Gütern der Zeile 5 „20 l“.

8. Die Ausnahme Nr. E 70 wird wie folgt gefaßt:

**„Ausnahme Nr. E 70
(Beförderung von Aluminiumkrätzen)**

- 1** Abweichend von § 3 Abs. 1 dürfen Aluminiumkrätzen als Stoffe der Klasse 4.3 unter folgenden Bedingungen befördert werden.

Die Stoffe sind erstmals vor Aufgabe zur Beförderung nach den von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in ihrem Amts- und Mitteilungsblatt Band 17 (1987) Nr. 4 auf den Seiten 648 bis 656 veröffentlichten Prüfverfahren zu prüfen und dürfen anhand der Prüfergebnisse keine Einstufung in die Verpackungsgruppe I erfordern. Die Prüfergebnisse müssen von der BAM anerkannt sein. Die Anerkennung ist zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

Bem.: Aluminiumkrätzen, bei denen die Gasentwicklung nicht mehr als 1 l Gas pro kg Stoff pro Stunde beträgt, unterliegen nicht den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn.

2 Verpackung

- 2.1 Aluminiumkrätzen der Verpackungsgruppe II sind in feuchtigkeitsdichte Verpackungen oder Großpackmittel (Intermediate Bulk Container = IBC) nach Randnummer 606 Abs. 1, 2 und 3, Aluminiumkrätzen der Verpackungsgruppe III in feuchtigkeitsdichte Verpackungen oder Großpackmittel (IBC) nach Randnummer 607 Abs. 1 oder 2 zu verpacken.

- 2.2 Trockene Aluminiumkrätzen dürfen auch in Verpackungen oder Großpackmittel (IBC) nach Randnummer 606 Abs. 4 Buchstabe b oder c oder Randnummer 607 Abs. 2 Buchstabe b oder c verpackt sein.

- 2.3 Die Verpackungen mit Innenverpackungen (soweit vorhanden) müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V, die Großpackmittel (IBC) nach Anhang VI, mit Erfolg unterzogen worden sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II oder III anzuwenden.

2.4 Zulassung und Kennzeichnung

- 2.4.1 Das Verfahren für die Zulassung der Bauart der Verpackungen muß gemäß den „Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 518) durchgeführt sein. Die Bestimmungen der R 002 sind für die Zulassung der Bauart der Großpackmittel (IBC) entsprechend anzuwenden.

- 2.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen-)Verpackung und jedes Großpackmittel (IBC) muß die vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

2.5 Verwendung anderer geprüfter Verpackungen

Es dürfen auch Verpackungen und Großpackmittel (IBC) nach Nummer 2 verwendet werden, wenn die Bestimmungen der Anlage Randnummer 18 erfüllt sind.

3 Beförderung in loser Schüttung

- 3.1 Aluminiumkrätzen der Verpackungsgruppe II dürfen in loser Schüttung in gedeckten feuchtigkeitsdichten Wagen oder Containern aus Stahl oder Aluminium mit ausreichender Belüftung befördert werden. Die Belüftungsvorrichtung muß so beschaffen sein, daß sie die durch Berührung der Aluminiumkrätzen mit Luftfeuchtigkeit oder Wasser entstehenden Gase gleichmäßig abführt und den Zutritt von Wasser (z. B. Spritzwasser, Regen) wirksam verhindert. Die Eignung der Wagen und Container einschließlich der Belüftungsvorrichtung muß von einem Sachverständigen nach Anhang X Abschnitt 1.5.5 geprüft und festgestellt sein, für Wagen und Container, die sich bei Inkrafttreten dieser Ausnahme in Verkehr befinden, bis zum 31. Dezember 1992.

- 3.2 Aluminiumkrätzen der Verpackungsgruppe III dürfen in loser Schüttung in offenen Wagen oder Containern aus Stahl oder Aluminium (z. B. Wagen der Gattungen Tams, Tamns, Eaos, Eanos der Eisenbahn, deren Türen abgedichtet sind), mit wasserdichten Decken oder mit öfnungsfähigem Dach befördert werden. Die Decken müssen die Oberkante der Wände überlappen und befestigt sein.

4 Sonstige Vorschriften

- 4.1 Bei Beförderungen in loser Schüttung darf nur trockene Aluminiumkrätze in trockene, saubere Wagen und Container verladen werden.

- 4.2 Die Vorschriften der Randnummer 485 Abs. 2 Satz 1 und Randnummer 488 sind sinngemäß wie für Tankcontainer auch für Beförderungen in loser Schüttung anzuwenden.

- 4.3 Die sonstigen für Stoffe der Klasse 4.3 Ziffer 1 Buchstabe d geltenden Vorschriften sind bei Beförderungen von Aluminiumkrätzen nach dieser Ausnahme entsprechend anzuwenden.

5 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

a) bei Beförderung in Verpackungen:

„Aluminiumkrätze, 4.3, GGVE, Ausnahme Nr. E 70“;

b) bei Beförderungen in loser Schüttung:

„Aluminiumkrätze (trocken), 4.3, GGVE, Ausnahme Nr. E 70“.

6 Übergangsvorschriften

Abweichend von Nummer 3.1 dürfen bis zum 31. Dezember 1991 auch wasserdichte Wagen oder Container aus Stahl oder Aluminium verwendet werden, die mit einer wasserdichten Plane bedeckt sind, die über die Oberkante der Wände überlappt und befestigt ist.“

Artikel 2

Die Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2389), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Ausnahme Nr. S 19 wird wie folgt gefaßt:

**„Ausnahme Nr. S 19
(Zusammenladen bestimmter explosiver Stoffe
mit bestimmten Gegenständen mit Explosivstoff)**

1 Abweichend von § 4 Abs. 7 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage B Randnummer 11 403 Abs. 1 dürfen

a) explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Klasse 1 Ziffern 2, 4, 22, 30 und 40 – mit Ausnahme der Stoffe der Kennzeichnungsnummern 0132, 0203, 0474, 0475, 0477, 0479 und 0482 – und

b) Gegenstände der Klasse 1 Ziffer 29 Kennzeichnungsnummern 0255, 0267 und 0361

zusammen auf einem Fahrzeug unter folgenden Bedingungen befördert werden:

2 Anforderungen an das Fahrzeug

Die Stoffe und Gegenstände dürfen nur in Beförderungseinheiten Typ III gemäß Anlage B Randnummer 11 204 Abs. 3 befördert werden.

3 Anforderungen an den Laderaum

Der Laderaum für die Gegenstände nach Nummer 1 Buchstabe a muß allseitig vom Laderaum für die Stoffe und Gegenstände nach Abschnitt 1 Buchstabe b durch eine Wand abgetrennt sein, deren Schutzwirkung gegenüber der Detonations- und Splitterübertragung mindestens der einer fugenlosen Holzwand von 50 mm Dicke entsprechen muß und welche die Wirkung der Gegenstände nach Abschnitt 1 Buchstabe b auf die Stoffe und Gegenstände nach Abschnitt 1 Buchstabe a vermeidet.

4 Gleichwertigkeitsbescheinigung für andere Abtrennungen

Werden andere Laderaumabtrennungen als die in Nummer 3 genannten verwendet, so ist eine Gleichwertigkeitsbescheinigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), für den militärischen Bereich eine Gleichwertigkeitsbescheinigung des Bundesinstituts für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT), über die Wirksamkeit der Abtrennung hinsichtlich der Verhinderung einer Detonationsübertragung erforderlich. BAM oder BICT können fordern, die Wirksamkeit dieser Abtrennungen durch Versuche zu überprüfen.

5 Mitführen von Bescheinigungen

Während der Beförderung ist

– eine schriftliche Erklärung des Fahrzeughalters, daß die Abtrennung der Laderäume aus einer fugenlosen Holzwand von mindestens 50 mm Dicke besteht und den Bedingungen dieser Ausnahme entspricht, oder

– eine Kopie der Gleichwertigkeitsbescheinigung der BAM oder des BICT mitzuführen.

6 Angaben im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. S 19“.

- b) In der Ausnahme Nr. S 57 wird in Nummer 3.1 die Angabe „10 500 Abs. 1“ ersetzt durch „10 500“.
- c) Der Ausnahme Nr. S 70 wird folgende Nummer 3.3 angefügt:
 „3.3 Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:
 „Ausnahme Nr. S 70.“
- d) Die Ausnahme Nr. S 76 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. S 76
 (Beförderung bestimmter Gegenstände
 der Klasse 1 ohne Beifahrer)

- 1 Abweichend von Anlage B Randnummer 10 311 und 11 311 Abs. 1 dürfen Stoffe und Gegenstände der Randnummer 2101 Ziffern 30 bis 34 und 36 bis 39 ohne Beifahrer befördert werden.
- 2 Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:
 „Ausnahme Nr. S 76.“

- e) Die Ausnahme Nr. S 77 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 3.4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „In diesen Fällen ist Randnummer 10 315 nicht anzuwenden.“

bb) Es wird folgende Nummer 3.5 angefügt:

„3.5 Ausgenommen in den Fällen der Nummer 3.4 ist im Beförderungspapier zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:
 „Ausnahme Nr. S 77.“

- f) In der Ausnahme Nr. S 78 werden in Nummer 2.1.2 die Worte „der Flüssiggaslagerbehälter“ ersetzt durch „eines Flüssiggaslagerbehälters“.

- g) In der Ausnahme Nr. S 82 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1 Abweichend von Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 gelten

- a) Schulungsbescheinigungen nach Randnummer 10 315 des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (ADR), die in einem ausländischen Staat oder bis zum 30. Juni 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannten Gebiet ausgestellt wurden,
- b) „Berechtigungen zum Führen von Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern“, die bis zum 30. Juni 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannten Gebiet von einer Behörde (z. B. Rat des Kreises) ausgestellt wurden,

für Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes unter folgenden Bedingungen als Bescheinigung nach Randnummer 10 315 Abs. 1.“

- h) In der Ausnahme Nr. S 83 wird das Datum „31. Dezember 1990“ ersetzt durch „30. Juni 1991“.

- i) Folgende Ausnahmen Nummern S 87 und S 88 werden angefügt:

„Ausnahme Nr. S 87
 (Erlaubnis nach § 7 GGVS)

- 1 Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 4 gelten vor dem 1. Juli 1990 für Gase der Randnummer 2201 Ziffer 4 Buchstabe b erteilte Erlaubnisse nach § 7 auch nach Ablauf ihrer Gültigkeit bis zum 30. Juni 1991 als Fahrwegbestimmung nach § 7 Abs. 3 und als Bescheinigungen der Deutschen Bundesbahn und der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2.

In die Erlaubnisse dürfen von der zuständigen Behörde nach § 7 auf Antrag auch Fahrzeuge nachgetragen werden, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 1991 erstmals in Betrieb genommen werden.

- 2 Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Ausnahme Nr. S 87.“

Ausnahme Nr. S 88
 (Elektrische Ausrüstung)

- 1 Abweichend von Anhang B.2 Randnummer 220 000 Buchstabe b Nr. 1 dürfen bis zum 31. Dezember 1991 an Beförderungseinheiten auch Batterietrennschalter verwendet werden, die den Bestimmungen des Anhangs B.2 Randnummer 220 000 Buchstabe b Sätze 1 bis 5 in der am 31. Juli 1990 gültigen Fassung entsprechen.

- 2 Abweichend von Anlage B Randnummer 11 251 Abs. 2 Buchstabe b Satz 2 dürfen Schalter außerhalb des Laderaumes (z. B. im Führerhaus) angebracht sein.“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Ausnahmen Nr. E 16, E 21, E 23, E 34, E 38, E 46 und E 62 bis 64 werden mit allen Angaben gestrichen.
2. Bei den Angaben in Spalte 5 zu den Ausnahmen Nr. E 52, E 55, E 59, E 60, E 69 und E 70 wird hinzugefügt:
„und BGBl. 1991 I S. 905“.

b) Teil 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2, 3, 5, 6 und 7 Buchstabe a und Artikel 2 Nr. 1 Buchstaben a, e, h und i und Nr. 2 Buchstabe a Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Bonn, den 16. April 1991

**Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause**

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Durchführung von Maßnahmen
zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln
sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten**

Vom 17. April 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 und 19, des § 15 Satz 1 sowie der §§ 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 6 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2326) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. April 1991

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle**

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Kriegswaffenliste**

Vom 19. April 1991

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Teil A der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) In den Buchstaben aa wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Toxine von hoher Giftigkeit und hoher Beständigkeit gegenüber Umwelteinflüssen einschließlich der zu ihrer Bildung geeigneten Mikroorganismen“.

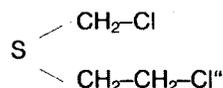
b) In den Buchstaben cc werden nach den Worten „folgende Toxine“ die Worte „einschließlich der zu ihrer Bildung geeigneten Mikroorganismen“ eingefügt.

2. In Abschnitt II wird in Nummer 4 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sowie Teile oder Baugruppen, die eigens zur Verwendung in einer solchen Waffe bestimmt sind.“

3. In Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe d wird nach der Strukturformel von 2,2-Dichlordiethylsulfid (Yperit) eingefügt:

„2-Chlorethylchlormethylsulfid der Formel



4. In Abschnitt III wird in Nummer 6 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sowie Teile oder Baugruppen, die eigens zur Verwendung in einer solchen Waffe bestimmt sind.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Kriegswaffenliste in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. April 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

**Berichtigung
der Wasserbauer-Ausbildungsverordnung**

Vom 5. April 1991

In der Anlage zu § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauer vom 12. März 1991 (BGBl. I S. 664) muß die Überschrift des Abschnitts II wie folgt lauten:

„II. Berufliche Fachbildung“.

Bonn, den 5. April 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Kirchner

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
7. 3. 91 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest für den Schutz-, Sicherheits- und Bauhafen Borkum (Hafenordnung Borkum) <small>neu: 9511-27; 9511-23</small>	2713	(72	17. 4. 91)	18. 4. 91
17. 4. 91 Verordnung Nr. 4/91 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	2757	(75	20. 4. 91)	1. 5. 91

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 11, ausgegeben am 17. April 1991

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 91	Vierte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des TIR-Übereinkommens 1975 und seiner Anlagen	606
3. 4. 91	Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit	614
20. 2. 91	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Übereinkommens über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC)	615
4. 3. 91	Bekanntmachung der Verlängerung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung auf dem Gebiet der natriumgekühlten Schnellen Brutreaktoren	616
6. 3. 91	Bekanntmachung des deutsch-zentralafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	619
7. 3. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bietingen/Thayngen	620
11. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	621
11. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	621
13. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	622
13. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen	622
14. 3. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses	623
14. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	624
15. 3. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentzusammenarbeitsvertrages	624
21. 3. 91	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	625
8. 4. 91	Bekanntmachung der Änderung der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	627

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 482. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1991, ist im Bundesanzeiger Nr. 70 vom 13. April 1991 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 70 vom 13. April 1991 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.